



## **Lizenzkriterien SWBSV (Stand 2022)**

### **1. Ausbildungspauschale**

Der swbsv erhebt für die Ausbildung von Umpire und Scorer eine Pauschale. Der Verband verpflichtet sich alle Lehrgänge kostenlos anzubieten. Der Lehrgang findet bei einer Mindestanzahl von 5 Teilnehmern statt. Fällt der Lehrgang aus und die angemeldeten Teilnehmer werden im angrenzenden LV (BWBSV oder HBSV) ausgebildet, dann übernimmt der swbsv die Ausbildungskosten.

#### **Umpire:**

Jeder Verein zahlt einen jährlichen Sockelbetrag von 120 EUR für die Ausbildung von Umpiren. Weiterhin gibt es einen sportartspezifischen Zuschlag von 30 EUR ab der zweiten gemeldeten Mannschaft. Der Gesamtbetrag aus Sockelbetrag und Zuschlag übersteigt dabei nicht 250 EUR.

Die Pauschale wird am Saisonanfang mit der Ligagebühr fällig.

#### **Scorer:**

Jeder Verein zahlt einen jährlichen Sockelbetrag von 70 EUR für die Ausbildung von Scorer. Weiterhin gibt es einen Zuschlag von 20 EUR ab der zweiten gemeldeten Mannschaft. Der Gesamtbetrag aus Sockelbetrag und Zuschlag übersteigt dabei nicht 250 EUR.

Die Pauschale wird am Saisonanfang mit der Ligagebühr fällig.

## **2. Vorgaben für die Anzahl der Umpire, Scorer und Trainer und Lizenzdauer**

**a) Schiedsrichter:** Vorgaben für die Vereine (ab 2013)

Jeder Verein muss zu Saisonbeginn folgende Umpire nachweisen.

**für jede Mannschaft in der Verbandsliga:** 2 Umpire mit mind. B und 1 mit mind. C

**für jede Mannschaft in der Landesliga:** 2 Umpire mit mind. C und 1 mit mind. B

Die Lizenzen für die entsprechenden Sportart ausgestellt sein.

Je fehlender Umpire wird ein Bußgeld gem. Bußgeldkatalog erhoben.

### **Lizenzdauer für Umpirelizenzen**

Gilt ausschließlich für B -und C-Lizenzen:

Lizenzen sind auf 2 Jahre befristet, wobei die 2 Jahre erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Lizenz erworben wurde, gezählt werden (Bsp. Lizenz im März 2017 erworben, gültig bis 31.12.2019). Eine Mindestanzahl von 6 Einsätzen (1 Spiel = 1 Einsatz) ist zur Verlängerung notwendig. Alternativ kann auch eine Fortbildung besucht werden, durch welche die Lizenz verlängert wird. Sofern eine Fortbildung zur Verlängerung nötig sein sollte, muss diese spätestens vier (4) Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz besucht worden sein. Ist sie nicht zur Verlängerung notwendig, zählt sie für den neuen Gültigkeitszeitraum.

Besitzt ein Umpire sowohl eine Baseball- als auch eine Softball-Lizenz, dann müssen pro Lizenz 3 Einsätze nachgewiesen werden. Dabei werden die Lizenzen getrennt voneinander verlängert.

Beispiel:

Ist die Baseball-Lizenz noch bis Ende 2017 gültig, die Softball-Lizenz bis 2018 so müssen nach 2017 für die Baseball-Lizenz 3 Einsätze nachgewiesen werden. Verfällt diese Lizenz, so müssen nach der Saison 2018 6 Einsätze im Bereich Softball nachgewiesen werden, da nur noch 1 Lizenz vorliegt.

Eine Fortbildung verlängert nur die Lizenz für den jeweiligen Sport, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Nach einer Verlängerung der Lizenz oder dem Erwerb einer neuen Lizenz, verfallen bis dahin erreichte Unterrichtseinheiten. Beim Erwerb der neuen Lizenz (i.A. B-Lizenz) ersetzt die neue Lizenz die alte Lizenz und die neue Lizenz wird auf 2 Jahre befristet.

Verfällt eine B-Lizenz, so wird automatisch eine C-Lizenz für 2 Jahre ausgestellt (Bsp: B-Lizenz gültig bis 31.12.2017, abgelaufen -> C-Lizenz bis 31.12.2019 wird ausgestellt)

## **b) Scorer:**

### **Lizenzdauer für Scorer- und Umpirelizenzen**

#### Gilt ausschließlich für B -und C-Lizenzen:

Lizenzen sind auf 2 Jahre befristet, wobei die 2 Jahre erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Lizenz erworben wurde, gezählt werden (Beispiel: Lizenz wurde erworben im März 2017, gültig bis 31.12 2019).

Zur Verlängerung der Lizenz sind 6 Einsätze in 2 Jahren oder 2 Einsätze und eine Fortbildung notwendig.

Alternativ kann auch eine Fortbildung besucht werden, durch welche die Lizenz verlängert wird. Sofern eine Fortbildung nötig sein sollte, muss diese spätestens vier Monate nach Ablauf der Gültigkeit besucht werden.

Nach einer Verlängerung oder dem Erwerb einer neuen Lizenz, verfallen bis dahin erreichte Einsätze.

## **c) Trainer**

Jeder Verein, der mindestens eine Mannschaft im Spielbetrieb des SWBSV gemeldet hat, ist

verpflichtet, mindestens einen (1) lizenzierten Trainer auszubilden.

Ab 50 spielberechtigte Spieler 1 zusätzlicher Trainer

Ab 100 spielberechtigte Spieler 2 zusätzliche Trainer

Stichtag für die Ermittlung der Spielberechtigungen gemäß OPASO ist der 30.

September des aktuellen Spieljahres.

Bußgelder siehe SWBSV Strafenkatalog

Neuvereine in den ersten beiden Jahren ihrer Mitgliedschaft im SWBSV sind von Bußgeldzahlungen bezüglich Verbandsvorgaben ausgenommen.

### **3. Jugendförderung**

Jeder Verein, der Mitglied im SWBSV ist (dies gilt nicht für Neuvereine in den ersten beiden Jahren ihrer Mitgliedschaft im SWBSV) zahlt 100 € pro Jahr in einen festen Topf. Jeder Verein, der einen regelmäßigen Jugend-Trainingsbetrieb nachweisen kann, erhält im ersten Jahr einen Betrag bis zu 300 € für jeden neuen Trainingsbetrieb. Zusätzlich erhält jeder Verein für jede neuangemeldete Mannschaft im offiziellen Jugend-Spielbetrieb des SWBSV (jeweils separat für alle Altersklassen (Bambini, Schüler, Jugend & Junioren) einen Betrag bis zu 600 €. Dies alles gilt nur bei positiver Änderung (Zuwachs von Mannschaften).

Die Vergabe dieser o.g. Zuschüsse Jugendförderung erfolgt in Form von Material, Equipment und Ausrüstung, die allgemein für den Jugendspiel- bzw. Trainingsbetrieb benötigt wird. Die Bestellung erfolgt durch den SWBSV und wird dem Verein zugestellt. Der Verein entscheidet grundsätzlich über die Art der Ausrüstung.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Förderung auch direkt der Jugend zugutekommt. Bis zu 20 % des Förderbetrages kann auch als direkte finanzielle Zuwendung gezahlt werden.

Nach Abzug des Förderbeitrages, der in jedem Jahr nach o.g. Grundsätzen verteilt wird, werden 50 % des Restbetrages in das Folgejahr übernommen. Die anderen 50 % des Restbetrages werden auf Antrag der Vereine in konkrete Jugendförderprojekte investiert.

Antragsfrist für derartige Zuschüsse ist jeweils der 31. Oktober des laufenden Jahres. Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der hier genannte Stichtag wird durch das Erweiterte Präsidium festgelegt.

#### **4. Sonderregelung:**

Die Freizeit-Mixed-Liga und die Aufbauliga werden grundsätzlich von allen Verbandsvorgaben ausgenommen mit Ausnahme des Jugendförderprogramms. Die erforderlichen Beiträge hierfür sind zu entrichten.

#### **5. Abweichende Regelungen**

Für den Fall eines gemeinsamen Spielbetriebs mit einem anderen Landesverband können andere oder abweichende Regelungen in einer gemeinsamen Ordnung festgelegt werden.

Diese abweichenden Regelungen werden durch die jeweils zuständigen Gremien der Landesverbände festgelegt.